

132.21

Staatsbeitragsverordnung (Änderung)

(vom 24. Juli 2002)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 Satz 1: Der Steuerfusswert beträgt 245, vermindert um das Mittel der effektiven Steuerfüsse der letztbekannten drei Jahre.

Satz 2 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Buschor	Hirschi